



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 16.02.2021

Infektionsschutz: Corona

**Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektionszahlen;
Untersagung des Alkoholkonsums an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen und Ver-
fügung einer weitergehenden Maskenpflicht**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt München gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2021 (BayMbl. Nr. 112)), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf den in der Anlage genannten Orten/Plätzen im Landkreis München ist der Konsum von Alkohol gemäß § 24 Abs. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts München zur weitergehenden Maskenpflicht vom 16.12.2020 wird bis zum Ablauf des 07.03.2021 verlängert.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 17.02.2021, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.landkreis-muenchen.de/>) und durch Aushang im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, als bekannt gegeben. Sie tritt am 17.02.2021 um 15:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Im öffentlichen Raum soll eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht möglich ist (§ 1 S. 2 und 3 der 11. BayIfSMV).
2. Darüber hinaus gilt eine Maskenpflicht aufgrund weiterer Bestimmungen der 11. BayIfSMV. Soweit dies in der 11. BayIfSMV vorgesehen ist, gilt eine FFP2-Maskenpflicht (§ 1 Abs. 2 S. 2 der 11. BayIfSMV). Bitte informieren Sie sich über die jeweils geltenden genauen Bestimmungen unter www.gesetze-bayern.de.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises München zur weitergehenden Maskenpflicht vom 16.12.2020 finden Sie im Amtsblatt des Landkreises München (Nr. 50/1822-1823 vom Samstag, den 19.12.2020) und auf der Homepage des Landratsamtes (<https://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/verordnungen-und-satzungen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen/>).
5. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Gründe:

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Anlass für die geänderte 11. BayIfSMV ist, dass sich trotz erster Erfolge weiterhin auf hohem Niveau bewegende Infektionsgeschehen, insbesondere der Nachweis verschiedener besorgniserregender Virusvarianten wie insbesondere der im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verstärkt aufgetretenen, mutierten Form des Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Bayern. Bei dieser mutierten Form des Virus wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit – bis zu 70 % höher im Vergleich zu den bisher zirkulierenden Virusvarianten – ausgegangen; zugleich bestehen Anhaltspunkte für einen höheren Anteil an schwerwiegenden Krankheitsverläufen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Bayern, bei denen seit Mitte Januar 2021 ein kontinuierlicher Rückgang verzeichnet werden kann.

Derzeit (Stand 15. Februar 2021) liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Bayern bei 57,1. Noch immer versterben jeden Tag viele Menschen, die sich mit dem Corona-Virus infiziert hatten.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen werden alle Anstrengungen unternommen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus sowie die Letalitätsrate aufgrund einer Erkrankung erheblich zu verringern. Trotz des Starts der Impfungen sind Impfstoffe noch nicht für alle impfwilligen Personen verfügbar. Die Gefahr einer weiteren Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 12.02.2021 (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird als sehr hoch eingeschätzt. Insbesondere die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) in einigen Staaten ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Es ist noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Lage. Ob und in welchem Maße die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, ist derzeit noch nicht sicher abzuschätzen.

Der „Tägliche Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 15.02.2021 bestätigt diese Einschätzung aktuell (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

Nach einem starken Anstieg der Fallzahlen Anfang Dezember 2020, einem Rückgang während der Feiertage und einem erneuten Anstieg in der ersten Januarwoche 2021 sinken die Fallzahlen zwar seit Mitte Januar 2021.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe und dem Auftreten besorgniserregender Virusvarianten muss es aber weiterhin das Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion weiterhin soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des bereits genannten RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die **Verfügung unter Ziffer 1** stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Nr. 9. IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 des bundesweit geltenden IfSG trifft die zuständige Behörde ganz allgemein die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder wenn sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Maßnahmen können getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann gem. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG insbesondere auch ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Mit einer auf diese gesetzliche Grundlage gestützten Regelung in der 11. BayIfSMV hat es der Verordnungsgeber untersagt, auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Alkohol zu konsumieren (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV).

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist hier einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

In Abstimmung mit den Gemeinden und Städten im Landkreis München wurden die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze/Orte festgelegt.

Die Festlegung dieser Plätze, war aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Trotz der „Allgemeinen Ausgangsbeschränkung“ (§ 2 der 11. BayIfSMV) ist damit zu rechnen, dass sich dort Menschen zum Konsumieren von Alkohol treffen. Diese Gefahrenprognose ist gestützt durch die Lagebeurteilung der Städte und Gemeinden. Betroffen sind Plätze/Orte, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten. Sie stellen aufgrund ihrer bisherigen Nutzung und dem damit verbundenen erhöhten Risiko für ein Unterschreiten des gebotenen Mindestabstands – gerade bei alkoholbedingter Enthemmung – eine Gefahr zur Verbreitung des Virus dar, die angesichts noch immer hoher Fallzahlen und aufgetretenen Virusvarianten nicht hinnehmbar ist.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierdurch soll die Zeit für Produktion von Impfstoffen, Durchführung von Impfungen sowie Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen

werden. Auch sollen Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. (vgl. RKI-Risikobewertung vom 12.02.2021, a.a.O.).

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundene Festlegung von Plätzen/Orten, an denen es untersagt ist, Alkohol zu konsumieren, ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Diese Untersagung ergänzt die bestehenden Ausgangsbeschränkungen/Ausgangssperren und hält Menschen davon ab, sich in größerer Anzahl an bekannten Orten/Plätzen zu treffen, um Alkohol zu konsumieren. Durch den Konsum von Alkohol ist die Einhaltung der AHA-Regeln nicht immer gewährleistet. Die Vermeidung/Verhinderung von größeren Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird, trägt nachweislich zur Eindämmung der Virus-Verbreitung (vgl. RKI-Risikobewertung vom 12.02.2021, a.a.O.) bei.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Impfstoffe sind noch nicht für alle impfwilligen Personen verfügbar. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige spezifische Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch ein (vgl. RKI-Risikobewertung vom 12.02.2021, a.a.O.). Die Verhinderung/Erschwerung der Bildung von Menschenansammlungen wird neben den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln) nach wie vor hohe Bedeutung beigemessen.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Sicher empfinden es einige als belastend, an öffentlichen Orten auf den Konsum von Alkohol zu verzichten. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung ist dies jedoch hinzunehmen, zumal der Geltungsbereich des Verbots örtlich und zeitlich eng gefasst wurde.

2. Die **Verfügung unter Ziffer 2** stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Nach dieser Verordnung besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV).

In Abstimmung mit den Gemeinden und Städten wurden die in der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 genannten Plätze festgelegt (Details zu den jeweiligen Plätzen siehe Allgemeinverfügung vom 16.12.2020).

Die Maßnahmen sind auch weiterhin erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Impfstoffe sind noch nicht flächendeckend verfügbar, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch ein (vgl. RKI-Risikobewertung vom 12.02.2021, a.a.O.). Den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln und eben auch Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen) wird deshalb nach wie vor hohe Bedeutung beigemessen.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch weiterhin angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits.

Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung

ist eine erweiterte Maskenpflicht jedoch hinzunehmen, zumal auch der Geltungsbereich örtlich wie zeitlich eng gefasst wurde.

Im Übrigen verwiesen wir auf die Ausführungen unter II Nr. 1 dieser Verfügung.

3. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.

Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Art der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich in entsprechender Anwendung nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG).

Ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann sie demnach auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel erfolgen.

Sowohl bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, als auch bei der Frage, wie sie zu veröffentlichen ist, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus weiter einzudämmen und die Ausbreitung von Virusvarianten zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Scholtysik
Referatsleiter 4.3

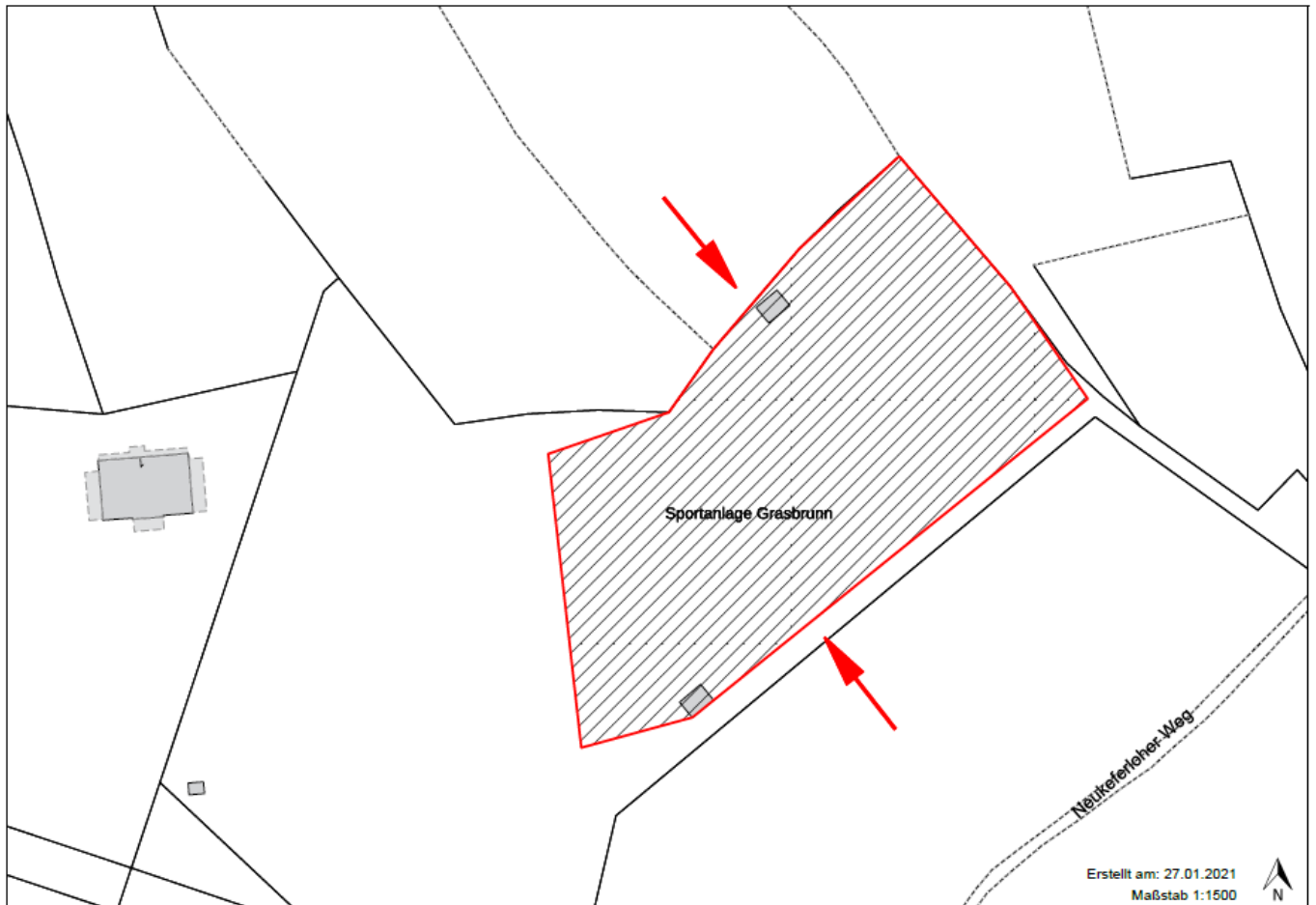
Anlage zu Ziffer 1

An den folgenden Orten/Plätzen im Landkreis München ist der Konsum von Alkohol gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BaylSMV untersagt:

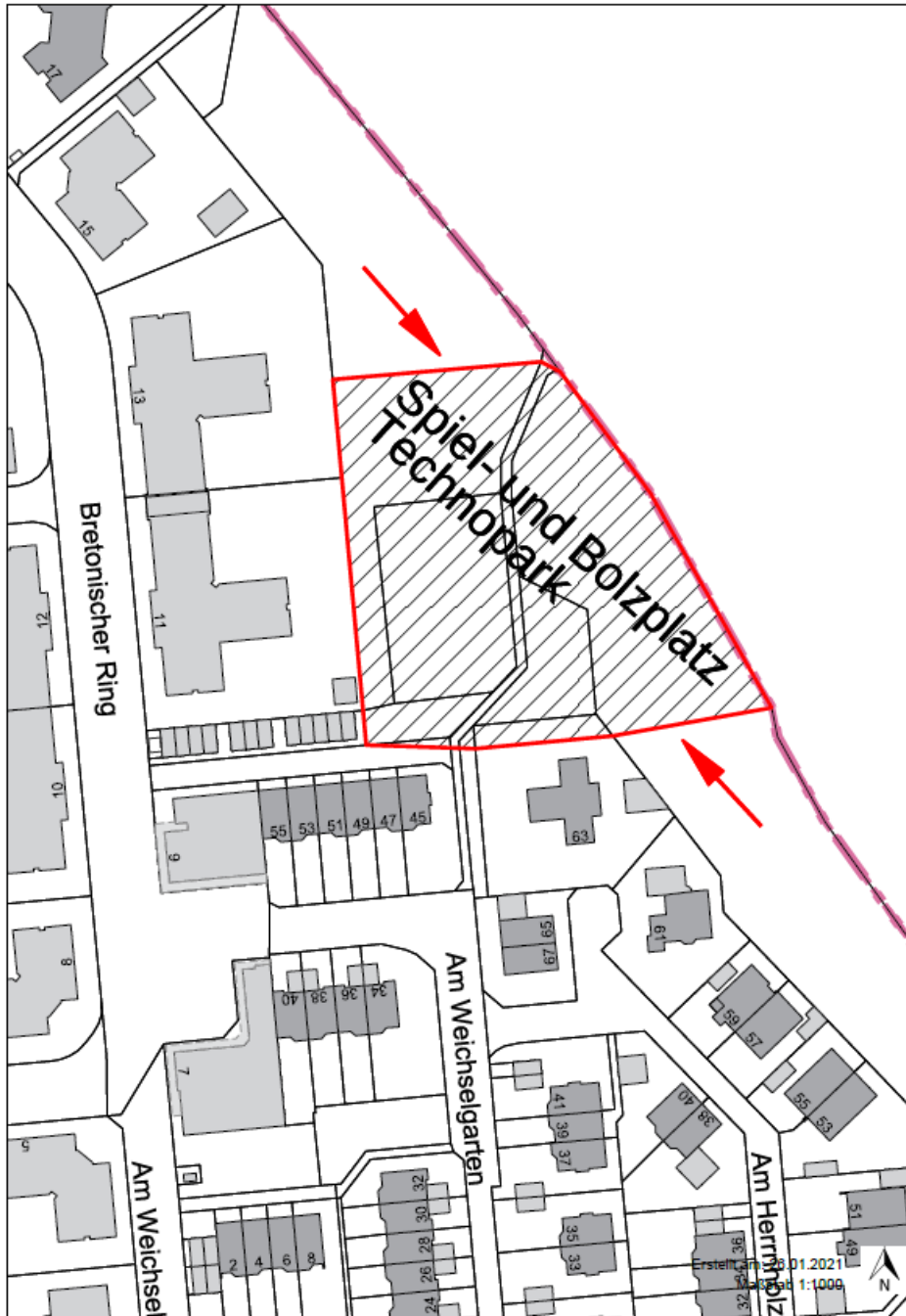
1. Grasbrunn, Sportanlage, Am Sportpark
2. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Spiel- und Bolzplatz Technopark
3. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Waldspielplatz, Alter Postweg
4. Haar, Am See
5. Haar, Bahnhofplatz
6. Haar, Leibstraße
7. Ottobrunn, Bahnhofplatz
8. Ottobrunn, Denkmalplatz, Rathausplatz und Rosengarten
9. Planegg, Bahnhof inklusive Parkplätze, Spielplatz, Buswendeanlage und MVG-Radbahnhof
10. Planegg, Kupferhaus und Feodor-Lynen-Gymnasium
11. Planegg, Marktplatz inklusive Tiefgarage
12. Planegg (OT Martinsried), Ortsmitte
13. Planegg (OT Martinsried), Parc de Meylan
14. Unterhaching, Rathausplatz

Die folgenden Pläne sind als Anlage Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamts München vom 16.02.2021

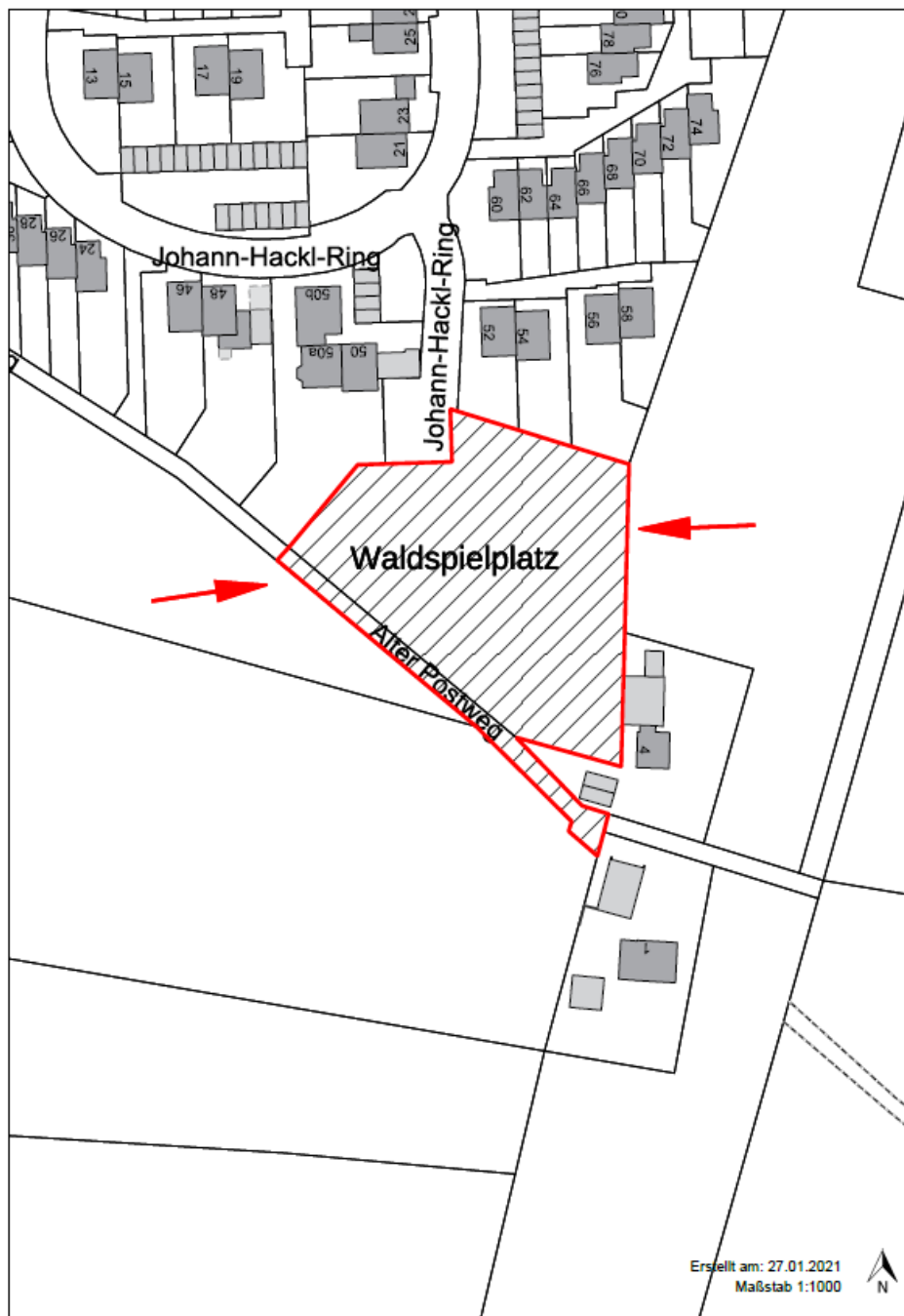
1. Grasbrunn, Sportanlage, Am Sportpark



2. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Spiel- und Bolzplatz Technopark



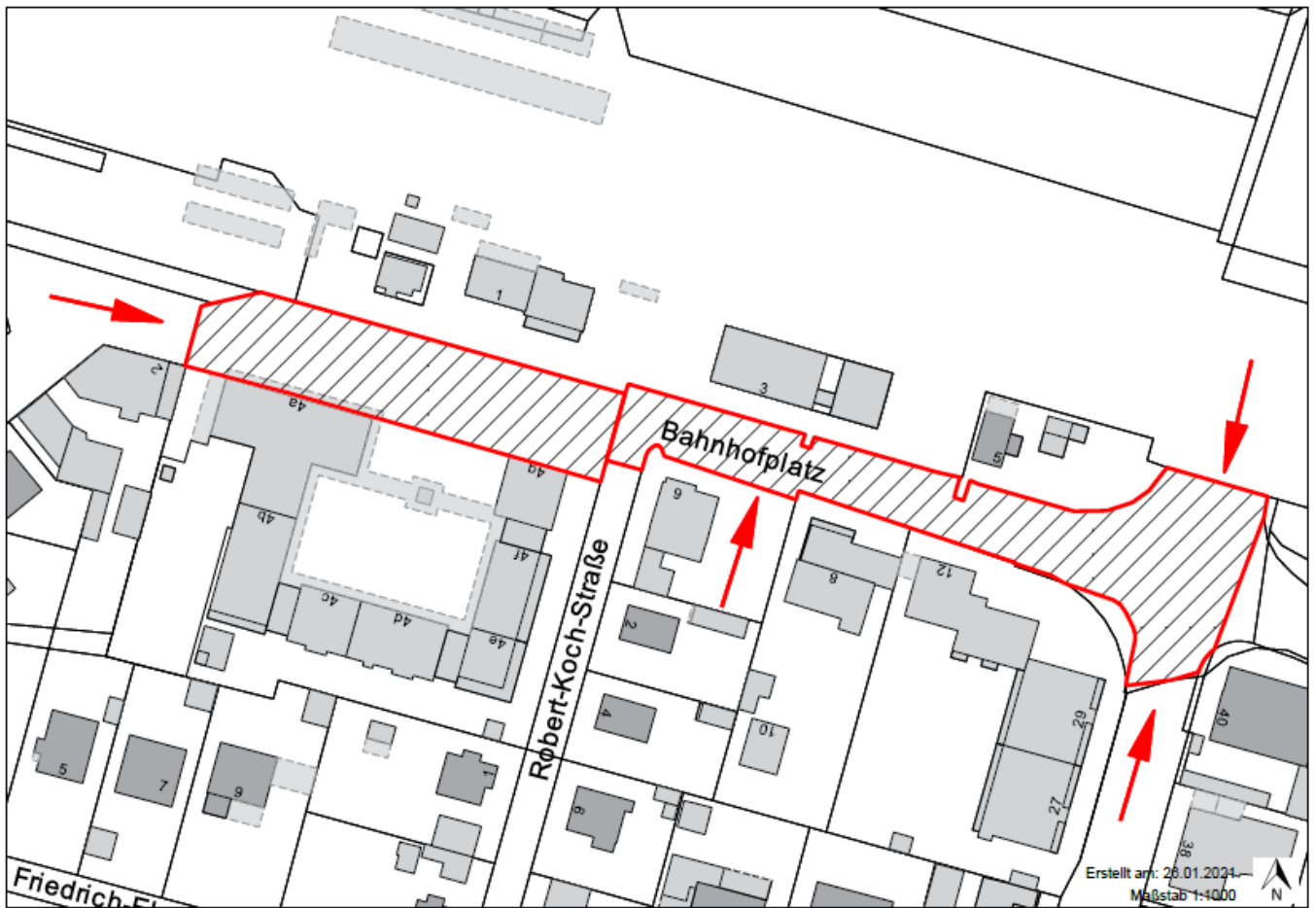
3. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Waldspielplatz, Alter Postweg



4. Haar, Am See



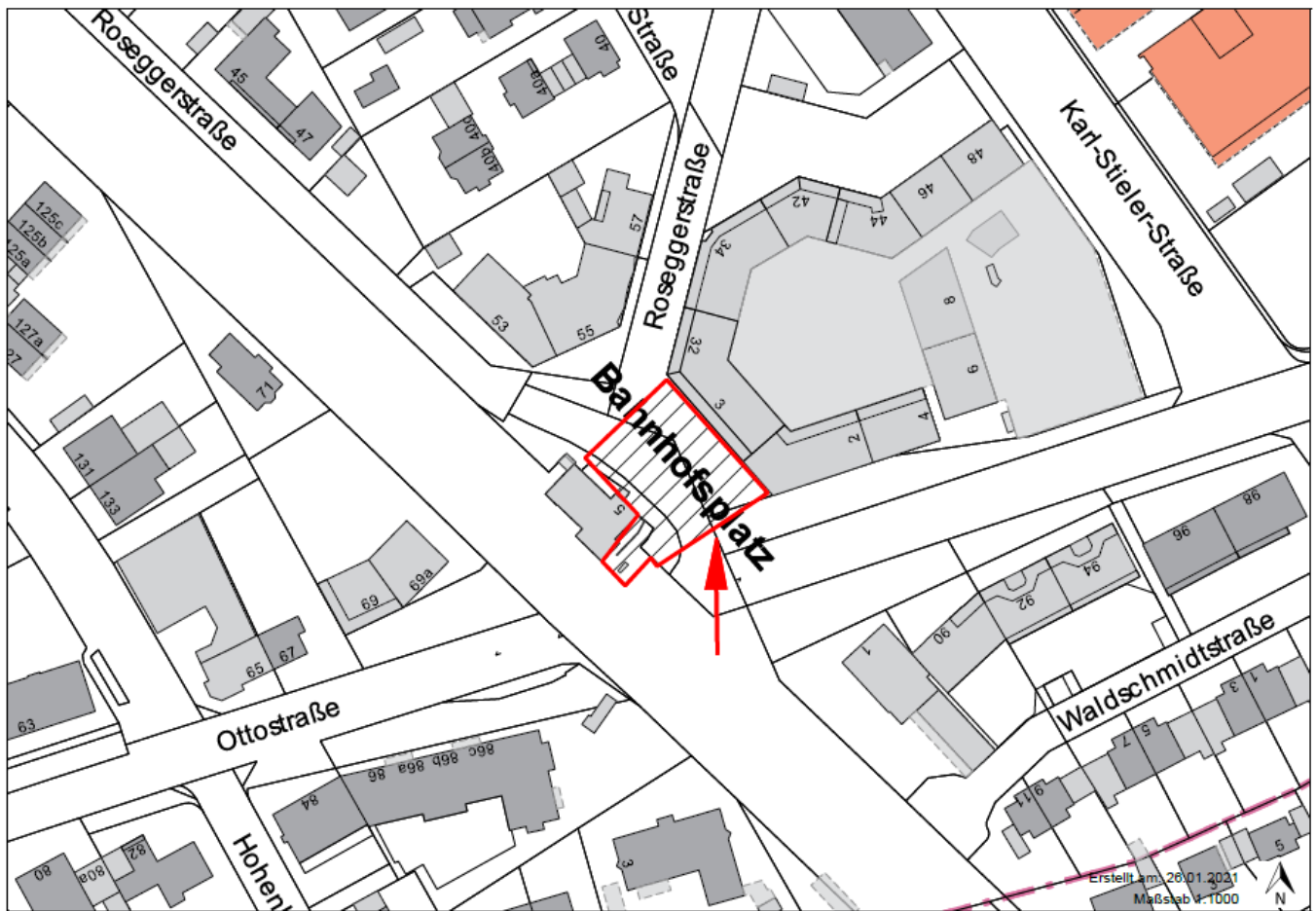
5. Haar, Bahnhofplatz



6. Haar, Leibstraße



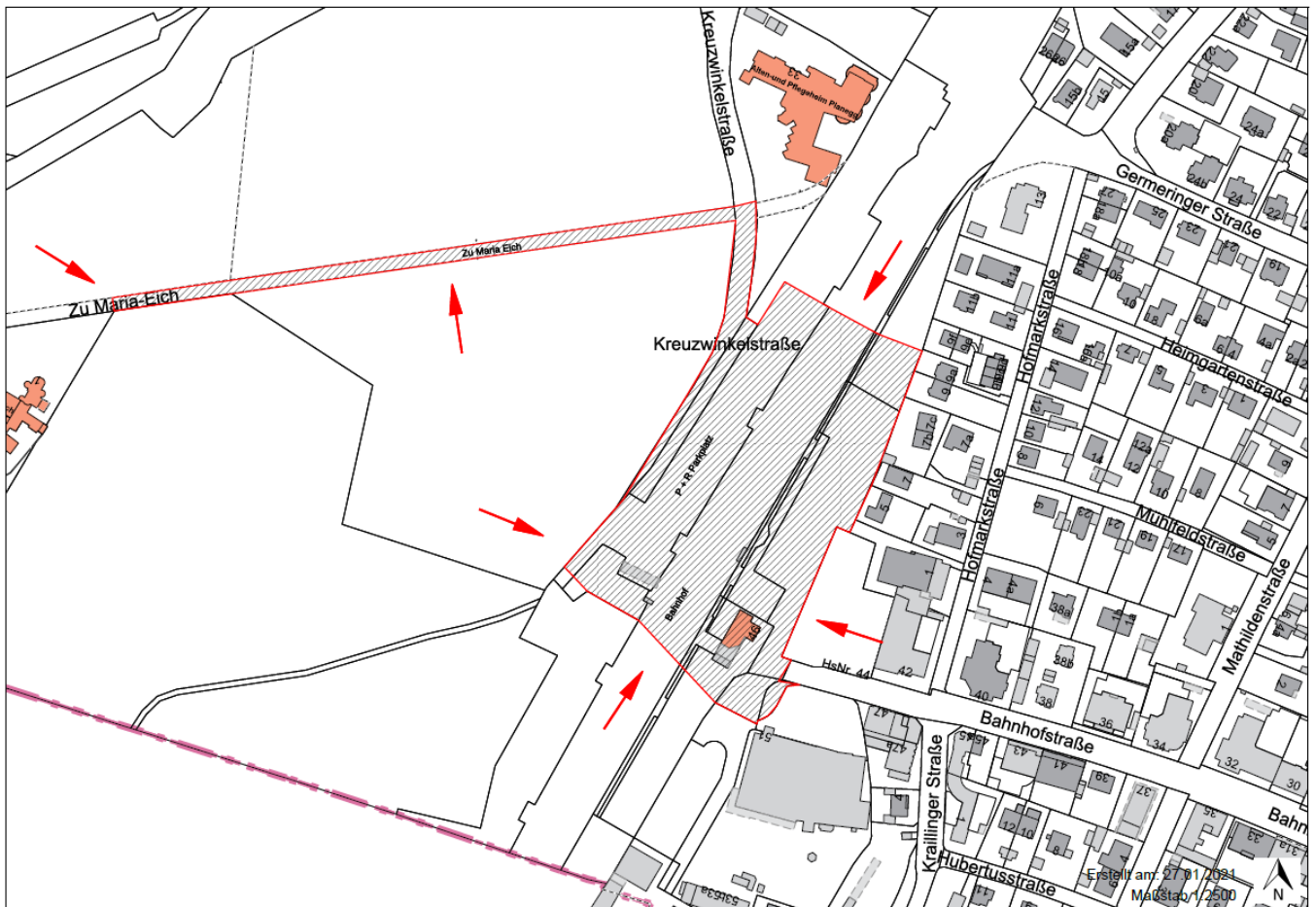
7. Ottobrunn, Bahnhofplatz

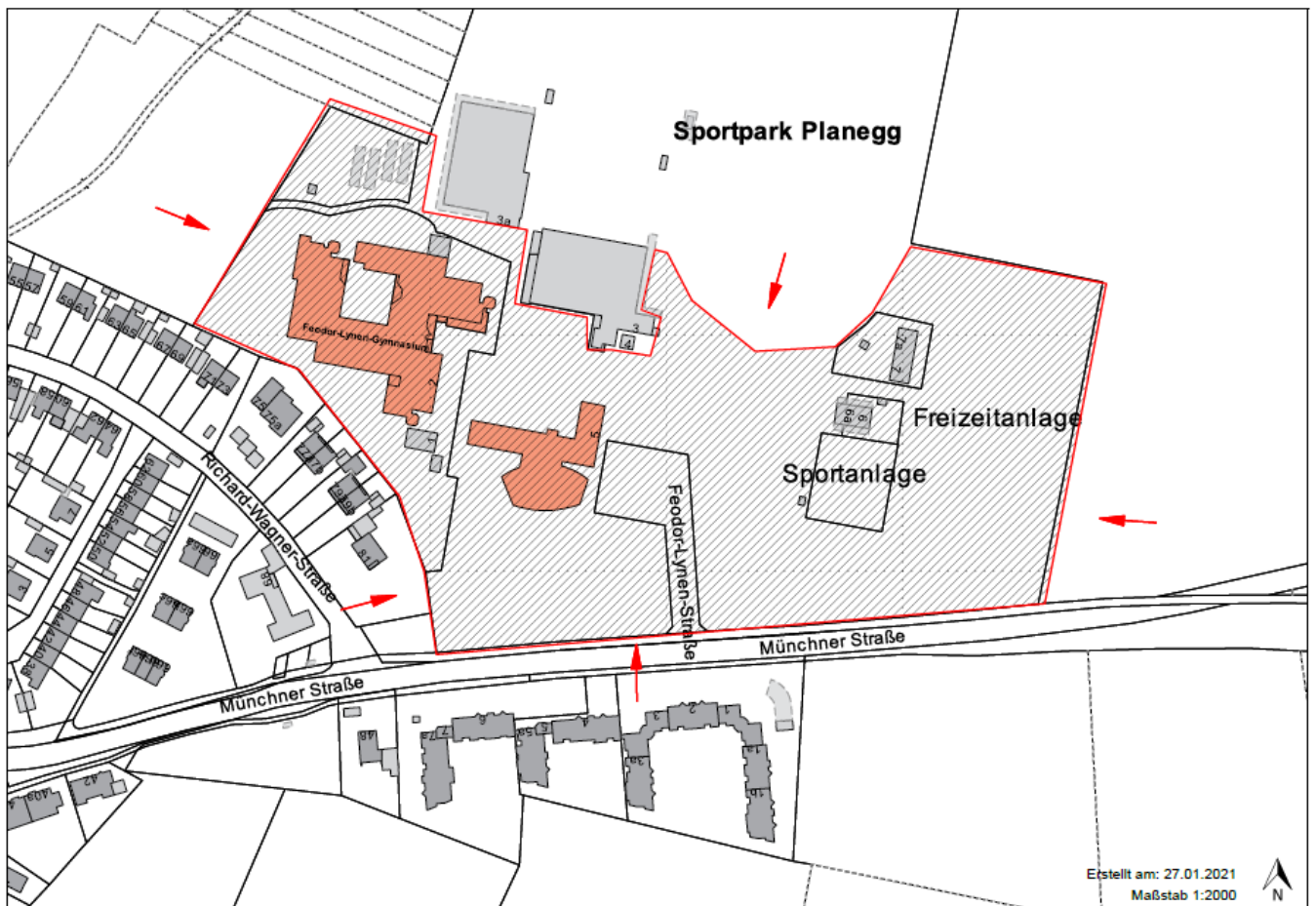


8. Ottobrunn, Denkmalplatz, Rathausplatz und Rosengarten

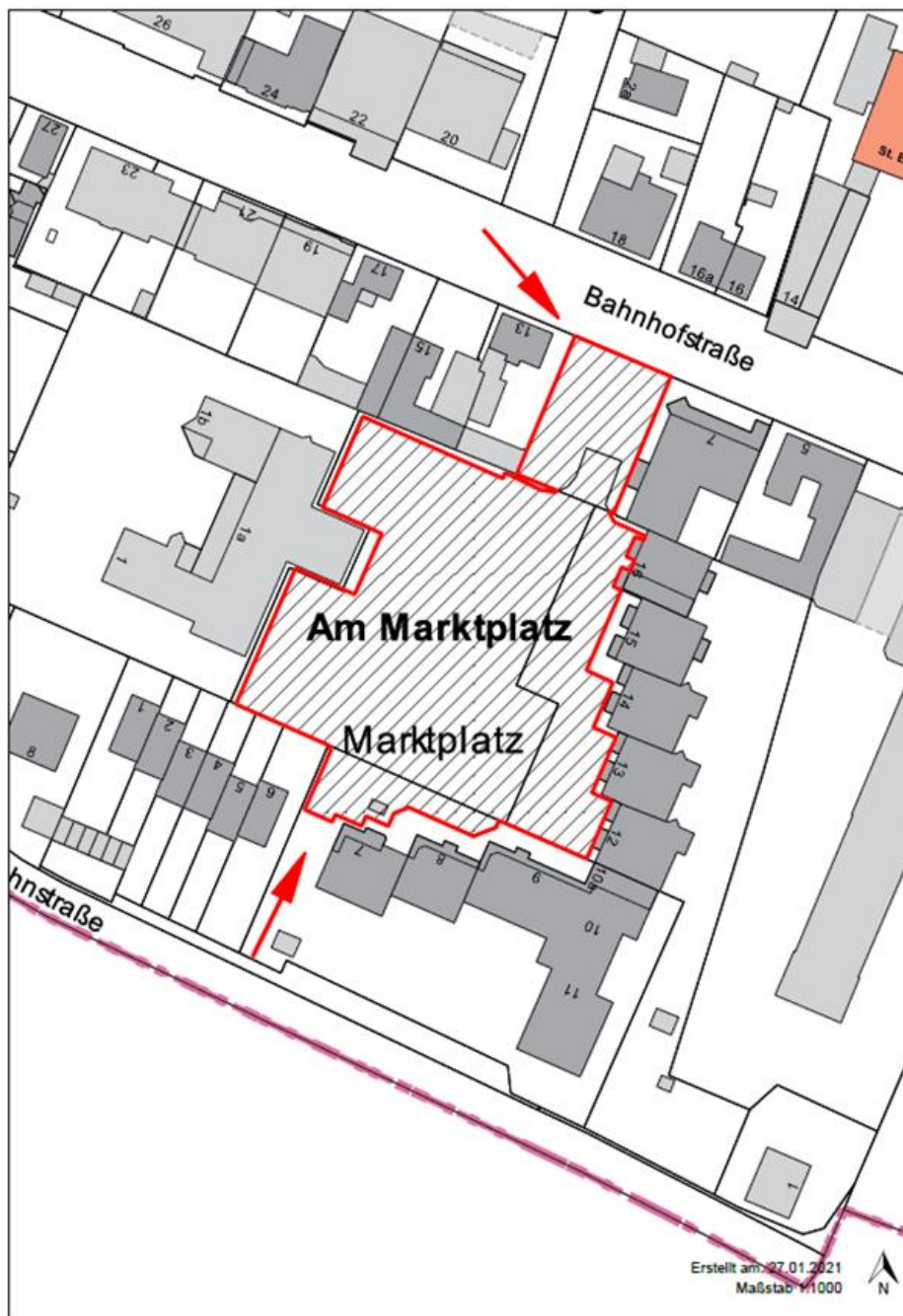


9. Planegg, Bahnhof inklusive Parkplätze, Spielplatz, Buswendeanlage und MVG-Radbahnhof

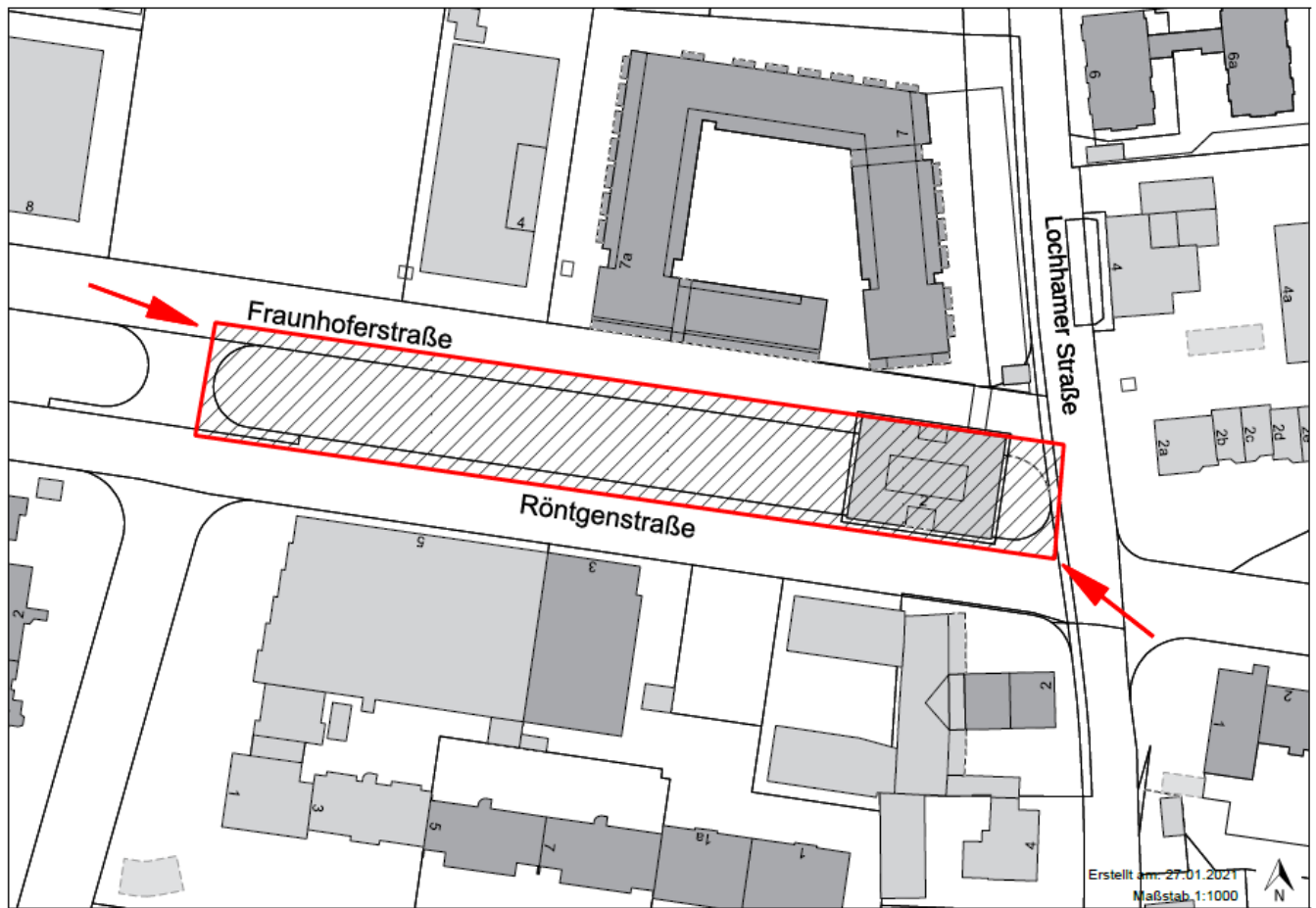




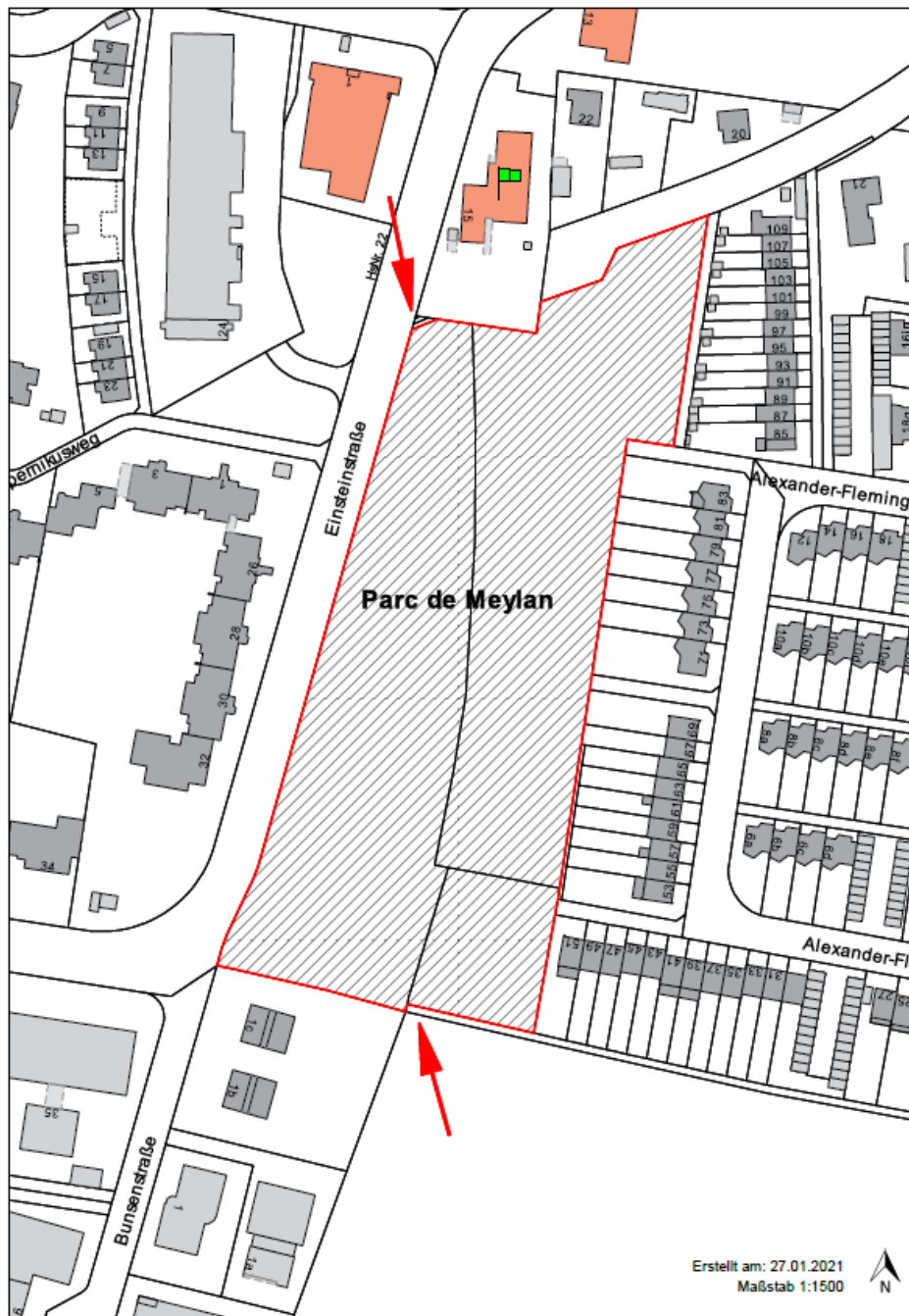
11. Planegg, Marktplatz inklusive Tiefgarage



12. Planegg (OT Martinsried), Ortsmitte



13. Planegg (OT Martinsried), Parc de Meylan



14. Unterhaching, Rathausplatz

